



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Untere Bauaufsichtsbehörden
der Landkreise, kreisfreien Städte und Großen
kreisangehörigen Städte

Obere Wasserbehörde
LfU - W 11

Nachrichtlich:

Untere Wasserbehörden
der Landkreise und kreisfreien Städte
Wasserwirtschaftsamt
LfU – W 22
LfU - T1
LfU – T2
LfU – N1

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz

Ministerium für Infrastruktur
und Landesplanung

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Anja Stottmeister
(MLUK, 21)
Frau Panning
(MIL, 24)

Gesch.Z.: MLUK 6-0438/96+17#75995/2022

Tel.: +49 331 866-7199
+ 49 331 866-8331

Potsdam, 10. Juni 2022

Bauordnungsrechtliche und wasserrechtliche Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen

Zuständigkeiten und Verfahren gemäß § 72 Abs. 1 BbgBO seit Geltung der Brandenburgischen Bauordnung vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 44)

Hinweise der obersten Bauaufsichtsbehörde und der obersten Wasserbehörde

Im Dezember 2020 trat die jüngste Novelle der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in Kraft. Gemäß § 72 Absatz 1 Satz 3 BbgBO schließt die Genehmigung der oberen Wasserbehörde für Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage seither eine Baugenehmigung mit ein.

Die oberste Bauaufsichtsbehörde und die oberste Wasserbehörde des Landes Brandenburg geben dazu folgende Hinweise:

1. Geltungsbereich

1.1. Die Regelung des § 72 Abs. 1 Satz 3 BbgBO findet dann Anwendung, wenn für ein Vorhaben im Zusammenhang mit einer Abwasserbehandlungsanlage sowohl eine Genehmigung in Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde als auch

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

eine Baugenehmigung gemäß § 59 BbgBO erforderlich ist. Die obere Wasserbehörde ist zuständige Genehmigungsbehörde für Bau, Betrieb und wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. § 71 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 5 Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV). In den Fällen, in denen allein eine wasserrechtliche aber keine bauordnungsrechtliche Genehmigung erforderlich ist - und umgekehrt -, findet § 72 Abs. 1 Satz 3 BbgBO keine Anwendung.

1.2. Gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 BbgBO gilt diese Regelung nicht für regelmäßig mit der Abwasserbehandlungsanlage verbundene betriebsbedingte Gewässerbenutzungen. Die Erlaubnis für betriebsbedingte Gewässerbenutzungen wird separat durch die zuständige Wasserbehörde erteilt.

Demgegenüber sind Gewässerbenutzungen, die der baulichen Durchführung des Vorhabens dienen, wie z.B. Grundwasserabsenkungen, oder die der Erschließung des Grundstückes dienen, wie z.B. die Versickerung von auf der Anlage anfallendem und gesammeltem Niederschlagswasser, keine betriebsbedingten Gewässerbenutzungen. Diese wären Regelungsgegenstände einer Baugenehmigung und wären daher in der wasserbehördlichen Genehmigung nach § 60 WHG und § 71 BbgWG eingeschlossen.

1.3. Die Regelung erfasst nicht die vollständige Beseitigung von Abwasserbehandlungsanlagen. Die vollständige Beseitigung von Abwasserbehandlungsanlagen ist weder ein wasserrechtlicher noch ein bauordnungsrechtlicher Genehmigungstatbestand. Die vollständige Beseitigung von baulichen Anlagen ist vielmehr gemäß § 86 Abs. 3 Nr. 8 BbgBO i.V.m. § 6 Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlVO) anzeigepflichtig.

1.4. Die Regelung gilt für alle seit dem 19. Dezember 2020 begonnene Verfahren. Die vor dem 19. Dezember 2020 eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften fortzuführen, § 88 Abs. 4 BbgBO.

2. Begriffe

§ 72 Abs. 1 Satz 3 BbgBO bezieht sich auf „Bau und Betrieb“. Der Begriff „Bau“ umfasst dabei die Errichtung und die wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen gemäß § 60 Abs. 3 WHG und § 71 Abs. 2 BbgWG (vgl. § 59 BbgBO).

3. Verfahren

3.1 Die Bauaufsichtsbehörde behandelt den Bauantrag nahezu wie in einem eigenen Genehmigungsverfahren. Konkret heißt das, dass sie die Behörden und Stellen auf der Ebene des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt beteiligt. Sie leitet deren Stellungnahmen/Entscheidungen der oberen Wasserbehörde zu.

Die obere Wasserbehörde bezieht die außerhalb des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt oder der Großen kreisangehörigen Stadt zu beteiligenden Behörden und Stellen, deren Zuständigkeitsbereich berührt ist, in das Verfahren ein.

Die Beteiligung der Gemeinde auf der Grundlage von § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird durch die obere Wasserbehörde durchgeführt. Eine Gemeinde darf das Einvernehmen über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nur aus den Gründen, die sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergeben versagen. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Im Falle des rechtswidrigen Versagens des Einvernehmens kann die obere Wasserbehörde das Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Eine Rechtspflicht zum Ersetzen des Einvernehmens besteht nicht.

3.2 Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Die obere Wasserbehörde ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Abwasserbehandlungsanlage die für die Durchführung einer Vorprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 6 ff. i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.1 UVPG zuständige Behörde (§ 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. 5 WaZV, § 4 UVPG). Sie ist federführende Behörde gemäß § 31 UVPG, § 3 Abs. 3 BbgUVPG.

Die für die Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Fachbehörden einschließlich der Bauaufsichtsbehörde unterstützen die obere Wasserbehörde als federführende Behörde (§ 3 Abs. 4 Satz 3 BbgUVPG).

4. Behördliche Entscheidung

Die obere Wasserbehörde entscheidet abschließend nach § 60 Abs. 3 WHG bzw. § 71 Abs. 2 BbgWG über die Zulassungsfähigkeit des Baus, Betriebs und der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage. Der Bescheid der oberen Wasserbehörde enthält auch Hinweise darauf,

- dass die Baugenehmigung eingeschlossen ist
- welche Stellungnahmen/Entscheidungen in der Baugenehmigung eingeschlossen sind
- dass der Rechtsbehelf gegenüber der oberen Wasserbehörde einzulegen ist

- dass ggf. erforderliche weitere Zulassungen, die nicht in der wasserbehördlichen Genehmigung eingeschlossen sind, separat durch den Vorhabenträger bei den zuständigen Behörden einzuholen sind.

Um Beachtung der Hinweise im Vollzug wird gebeten.

Im Auftrag



Axel Loger
Referatsleiter



Jan-Dirk Förster
Referatsleiter